

SATZUNG

des Alois-Stoff-Bildungswerk der DFG-VK NRW e.V.
(geändert und so beschlossen am 13. Mai 2018)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Alois-Stoff-Bildungswerk der DFG-VK NRW e.V.". Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

(2) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein ist das Bildungswerk der Deutschen Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen, DFG-VK, in Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(4) Der Satzungszweck wird durch die folgenden Tätigkeiten verwirklicht:

Der Verein ist tätig auf dem Gebiet der Friedenserziehung. Er wirkt im Sinne der Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), in der es heißt:

"Da Kriege im Geist der Menschen entstehen, müssen auch Bollwerke zur Verteidigung des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden."

Durch seine Bildungsarbeit fördert der Verein daher die Ideen des Friedens, des Gewaltverzichts und der Völkerverständigung.

Er entwickelt selbst und unterstützt die Entwicklung friedenspädagogischer Unterrichts- und Bildungsmaterialien.

(5) Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt der Verein Veranstaltungen durch und unterhält eine friedenspädagogische Medienzentrale.

(6) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Er erstrebt jedoch die Zusammenarbeit mit Einrichtungen gleicher Zielsetzung, insbesondere im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung, mit den Schulen und Hochschulen, den Organisationen der Friedensbewegung und den Gewerkschaften im Bereich der Erziehung und Wissenschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Die Aufnahme ist erfolgt, soweit nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang dem Aufnahmeantrag durch den Vorstand widersprochen wird.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Befristung oder Ausschluss. Der Austritt bzw. die Befristung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(4) Mitglieder, die gegen Ziele des Vereins verstoßen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Beschluss kann durch Anrufung der Mitgliederversammlung widersprochen werden. Auf Wunsch hat eine persönliche Anhörung zu erfolgen.

(5) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Vereins sind durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung der Frist von mindestens vierzehn Tagen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Vereins und seiner Einrichtungen können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Sie wählt den Vorstand.
- (b) Sie beschließt die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Vereins und seiner Einrichtungen.
- (c) Sie beschließt über die Einrichtung und, nach vorheriger Anhörung, über die Auflösung von Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 4.
- (d) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen.
- (e) Sie beschließt den Wirtschaftsplan.
- (f) Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (g) Sie beschließt über abgewiesene Aufnahmeanträge und über widersprochenen Ausschlüssen.
- (h) Sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden:

- dem Vorsitzenden
- bis zu drei Stellvertretern
- und dem Geschäftsführer

(2) Der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand trifft sich bei Bedarf.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte, mindestens aber zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst.

(6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- (a) Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (b) Er stellt den Wirtschaftsplan auf.
- (c) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor
- (d) Er schließt die Arbeits- und Werkverträge der hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter der Bildungseinrichtungen des Vereins.
- (e) Er überwacht die laufenden Geschäfte der Einrichtungen.
- (f) Er führt die Aufgaben des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf den Geschäftsführer hauptamtlich zu bestellen.

§ 8 Förderkreis des Alois-Stoff-Bildungswerk der DFG-VK NRW

(1) Personen, die als Nichtmitglieder den Verein finanziell durch Sach- oder Dienstleistungen unterstützen, können Mitglied im Förderkreis des Alois-Stoff-Bildungswerk der DFG-VK NRW werden.

(2) Über die Aufnahme in den Förderkreis entscheidet der Vorstand des Vereins.

(3) Mitgliedern des Förderkreises stehen nicht die Rechte der Mitglieder des Vereins zu.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Komitee für UNICEF e.V. Köln zu, das es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.